

BGer 5A_876/2021 vom 27. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_876_2021

FR: TF 5A_876/2021 du 27 octobre 2021

IT: TF 5A_876/2021 del 27 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über die aufschiebende Wirkung einer im Rahmen eines Eheschutzverfahrens vorsorglich angeordneten Wohnsitzuteilung für die Kinder (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG).

Bei diesem Entscheid handelt es sich zum einen in einem doppelten Sinn um eine vorsorgliche Massnahme gemäss Art. 98 BGG (da im Rahmen eines Eheschutzverfahrens ergangen: BGE 133 III 393 E. 5.1 S. 397; sodann generell Entscheide über die aufschiebende Wirkung: BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 197; 137 III 475 E. 2 S. 477), so dass nur Verfassungsfragen möglich sind, und zum anderen um einen das Verfahren nicht abschliessenden Zwischenentscheid, welcher nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sofort beim Bundesgericht anfechtbar ist, wobei diese in der Beschwerde im Einzelnen darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292).

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass weder die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG dargelegt noch überhaupt Verfassungsfragen erhoben werden, sondern appellatorisch der Sachverhalt aus eigener Sicht geschildert wird und eine falsche Rechtsanwendung von Art. 315 ZPO und ferner auch eine falsche Anwendung der in Eheschutzsachen zum Tragen kommenden Untersuchungsmaxime geltend gemacht wird, indem das Kindeswohl zu wenig abgeklärt worden und deshalb nicht festgestellt worden sei, dass die Kinder nunmehr in W._____ eingelebt seien und ein wiederholter Schulwechsel für sie nicht gut sei.

E. 2

Nur zur Ergänzung sei bemerkt, dass die Beschwerde nicht nur an den erwähnten formellen Mängeln (keine Darlegung der Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG ; keine Nennung von verfassungsmässigen Rechten, welche verletzt sein sollen, und keine dahingehenden im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG substantiierten Verfassungsfragen) scheidet, sondern auch in der Sache selbst nicht hinreichend begründet wäre, indem keine oder jedenfalls keine genügende sachbezogene Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides erfolgt.

Diese gehen dahin, dass die Kinder immer schon in U._____ beschult worden bzw. in den Kindergarten gegangen seien und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei der alternierenden Obhut im Zusammenhang mit dem Entscheid über die aufschiebende Wirkung die bestehenden Verhältnisse aufrechterhalten werden sollten. Leider habe das Kantonsgericht diese Grundsätze in der superprovisorischen Verfügung vom 12. August 2021 nicht berücksichtigt, dies aber im Massnahmeentscheid vom 9. September 2021 wieder korrigiert. Es habe zu keinem Zeitpunkt ein sachlicher Grund bestanden, die Kinder nicht weiterhin in U._____, wo sie sich bis dahin ausschliesslich aufgehalten hätten, den

Kindergarten bzw. die Schule besuchen zu lassen. Es mte auch sonderbar an, dass die Mutter erst sechs Tage vor Beginn des neuen Schuljahres mit dem Anliegen um Verlegung des Wohnsitzes der Kinder nach W._____ und dortiger Einschulung an das Gericht gelangt sei. Im brigen sei das Argument, die Kinder htten in W._____ neue Bekanntschaften gemacht, nicht zu hren, denn es sei davon auszugehen, dass sie solche auch an ihrem langjhrigen Wohnort in U._____ gehabt htten und nach wie vor htten, zumal sich dort die gewohnte Umgebung im privaten wie auch schulischen Bereich befinde.

Eine konkrete Bezugnahme auf diese Erwgungen findet sich in der Beschwerde hchstens ansatzweise, wobei sie zum einen auf der appellatorischen (und der kantonalen Tatsachenfeststellung der alternierenden Obhut entgegenstehenden) Behauptung beruht, die Kinder seien hauptschlich von ihr betreut worden, und zum anderen tatsachenwidrig davon ausgegangen wird, eine Beschulung in W._____ und nicht eine solche in U._____ entspreche der Kontinuitt. Mithin wre die Beschwerde, selbst wenn ber den formellen Mangel der fehlenden Verfassungsrgen hinweggesehen wrde, ohnehin auch von der Sache her nicht hinreichend begrndet.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdefhrerin aufzuerlegen. Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um superprovisorischen Aufschub der kantonsgerichtlichen Anordnungen gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.